

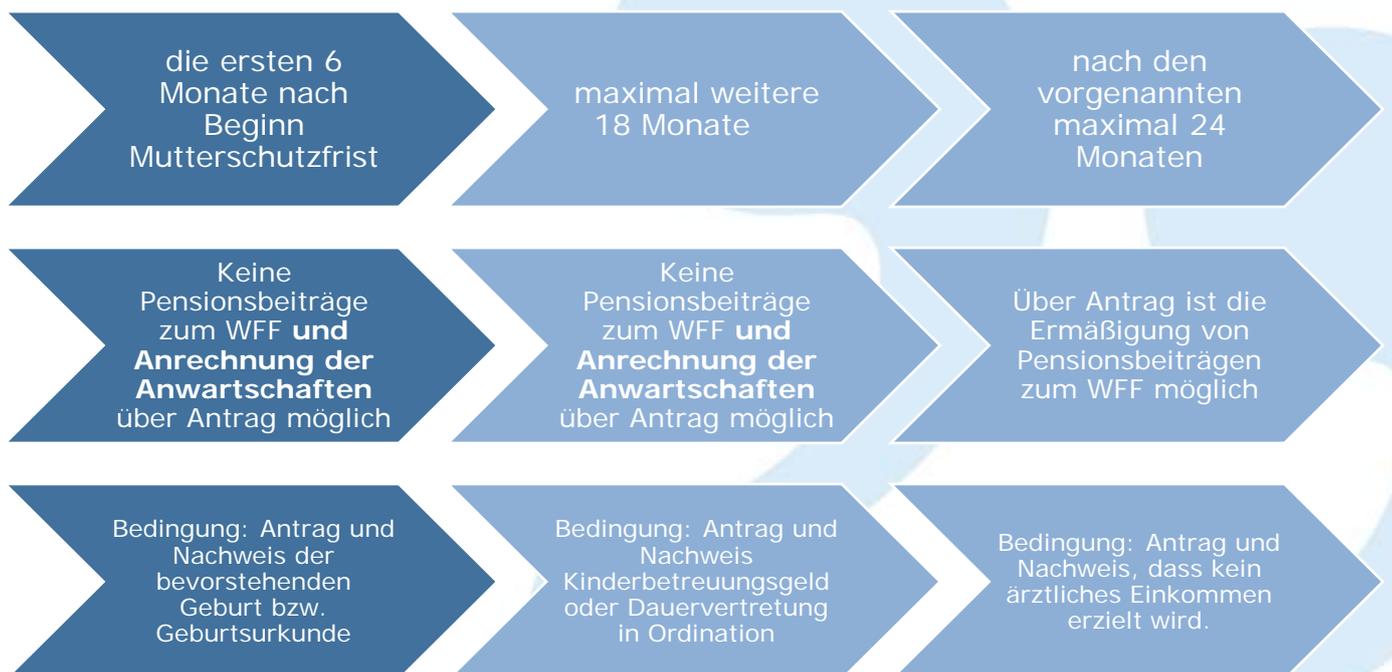
**NACHLASS / ERMÄSSIGUNG DER WOHLFAHRTSFONDSBEITRÄGE
Mutterschutz – Karenz – Kinderbetreuung ohne ärztliches Einkommen**

An die
 Ärztekammer Salzburg
 Wohlfahrtsfonds
 Faberstraße 10
 5020 Salzburg

Sie können den Antrag gerne eingescannt via Email (wff@aeksbg.at) übermitteln

Antragssteller/in

Titel und Nachname	
Vorname	
Straße	
PLZ und Ort	
Sozialversicherungsnummer bzw. Geburtsdatum	
Telefonnummer	
Email	



Antrag

	Teil 1: Nachlass der Beiträge gem. § 2 Zi. 1 bis 4 sowie 6 bis 7 BO (somit entfällt auch Beitragspflicht gem. § 9 BO und Leistungsrecht für das Krankenhaus- und Haustagegeld) für die ersten sechs Monate nach Beginn der Mutterschutzzeit (Nachweis: Mutter/Kind Pass, Bestätigung Gyn. oder ähnliches)	
	Voraussichtlicher Geburtstermin	
	Beginn Mutterschutz	
	Ende Mutterschutz	

Oder

	Teil 2: Nachlass der Beiträge gem. § 2 Zi. 1 bis 4 sowie 6 bis 7 BO (somit entfällt auch Beitragspflicht gem. § 9 BO und Leistungsrecht für das Krankenhaus- und Haustagegeld) für weitere 18 Monate nach dem Mutterschutzzeitraum unter <u>Nachweis des Kinderbetreuungsgeldes</u> oder dem <u>Nachweis einer Dauervertretung in der Ordination</u>	
	Geburtstermin	
	Beginn Mutterschutz (exakter Zeitpunkt)	
	Ende Mutterschutz (exakter Zeitpunkt)	

Oder

	Teil 3: Nachlass der Beiträge gem. § 2 Zi. 1 bis 4 (somit entfällt auch Beitragspflicht gem. § 9 BO und Leistungsrecht für das Krankenhaus- und Haustagegeld) für den Zeitraum nach Beendigung des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes. Ich erkläre aufgrund von Kinderbetreuung keine steuerpflichtigen ärztlichen Einkünfte zu erzielen.	
	Beginn Nachlass	
	Ende Nachlass (max. 12 Monate)	

Ich lege diesem Antrag **ausreichende Nachweise** (§ 52 Abs. 4 Satzung) bei und werde jede Veränderung der genannten Umstände dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg unverzüglich bekannt geben.

Sollte Beitragspflicht gem. § 48a der Satzung (Übernahme der Kosten Sonderklasse) bestehen, so übermittle ich gleichzeitig mit diesem Antrag ein SEPA Lastschrift Mandat (Anlage).

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Ich nehme zur Kenntnis, dass über unvollständig ausgefüllte Anträge und Anträge ohne Nachweise nicht entschieden werden kann.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragsstellers

Informationen und relevante Satzungsbestimmungen

§ 22 - Nachlass, Ermäßigung der Fondsbeiträge

(1) Der Verwaltungsausschuss kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände über begründetes Ansuchen des beitragspflichtigen Fondsteilnehmers die Fondsbeiträge jeweils für die Dauer des Vorliegens der geltend gemachten Umstände, hinsichtlich der Beiträge zu Versorgungsleistungen jedoch grundsätzlich längstens für die Dauer eines Jahres, nach Billigkeit ermäßigen oder in Härtefällen zur Gänze nachlassen (§ 111 ÄrzteG).

(2) Berücksichtigungswürdige Umstände im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere gegeben:

1. wenn der Fondsteilnehmer infolge Krankheit oder anderweitiger nicht selbst verschulde Fondsbeiträge zu zahlen oder wenn die Leistung der vollen Fondsbeiträge aus sonstigen wirtschaftlichen Gründen unbillig beziehungsweise unzumutbar ist,
2. bei besonders hohen finanziellen Belastungen, zum Beispiel im ersten Jahr der Praxiseröffnung,
3. bei Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes (Zivildienstes), im Falle der Zeiten des Mutterschutzes und der Karenz nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes bzw. Elternkarenz-Urlaubsgesetzes, sowie im Falle der Arbeitslosigkeit

(3) Für den Fall der Ermäßigung beziehungsweise des Nachlasses ist der Erwerb von Anwartschaften bzw. die Gewährung von Leistungen dementsprechend eingeschränkt bzw. ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall der Beitragsrefundierung gemäß § 19 Abs.3. Dieser Ausschluss gilt nicht bezüglich der Notstandsunterstützung.

§ 23 - Reihenfolge von Ermäßigungen, Nachlässen

(1) Eine Ermäßigung, ein Nachlass oder auch eine Stundung der Fondsbeiträge für die Grundleistung kann nur erfolgen, wenn für den betreffenden Zeitraum der Fondsbeitrag für die Zusatzleistung-Neu (§§ 31 und 31a) nachgelassen und nicht gestundet wird.

§ 30 – Grundleistung, Anrechnung von Anwartschaften

(6) Bei Geburt werden beitragsfreie Anrechnungen wie folgt gewährt:

1. Über Antrag werden weibliche Fondsteilnehmerinnen je Kind für die Dauer von 6 Monaten, berechnet ab Beginn der im Mutterschutzgesetz definierten Mutterschutzzeiten, von der Beitragsleistung gemäß § 2 Z. 1 bis 4 der BO befreit, unter Anrechnung der Anwartschaftspunkte für die Grundleistung, die den für das jeweilige Lebensjahr festgelegten Beiträgen gem. §§ 4 Abs. 1 und 7a Abs. 1 der Beitragsordnung für die Grundleistung (§ 30 Abs. 3a) bzw. die Zusatzleistung-Neu (§ 31a) entsprechen.

2. Über Antrag werden Fondsteilnehmer, für die Dauer von maximal 24 Monaten je Kind, für Zeiten des Mutterschutzes und der Karenz im Sinne der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, von der Beitragsleistung gemäß § 2 Z. 1 bis 4 der BO befreit, unter Anrechnung der Anwartschaftspunkte für die Grundleistung, die den für das jeweilige Lebensjahr festgelegten Beiträgen gem. §§ 4 Abs. 1 und 7a Abs. 1 der Beitragsordnung für die Grundleistung (§ 30 Abs. 3a) bzw. die Zusatzleistung-Neu (§ 31a) entsprechen, sofern das Vorliegen folgender Voraussetzungen zeitnah nachgewiesen werden kann, wird:

- a) Nachweis des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld gem. Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) oder
- b) Nachweis einer Dauervertretung in der Ordination bzw. einer befristeten Teilung einer Vertragsarztstelle zur Kinderbetreuung

Sind beide Elternteile Fondsteilnehmer, kommen obige Bestimmungen je Kind nur einmal zur Anwendung, wobei jedoch die Aufteilung der 24 Monate je Kind unter den beiden Fondsteilnehmern diesen offen steht.

§ 52 Satzung - Ansuchen

(3) Ansuchen um Ermäßigung beziehungsweise Nachlass von Fondsbeiträgen kann grundsätzlich nur mit Wirksamkeit für das laufende Beitragsjahr stattgegeben werden. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann Ansuchen um Ermäßigung auch für das dem laufenden Beitragsjahr vorangegangene Kalenderjahr stattgegeben werden.

(4) Ansuchen gemäß Abs.3 sowie um Stundung beziehungsweise Ratenzahlung sind vom Antragsteller mit ausreichenden Nachweisen zu belegen.

SEPA Lastschrift-Mandat

Creditor ID: **AT36ZZZ00000005108**

IBAN AT192040400040005134 (**Wohlfahrtsfonds** der Ärztekammer für Salzburg)
BIC: SBGSAT2SXXX

IBAN AT902040400040004244 (Ärztekammer für Salzburg)
BIC: SBGSAT2SXXX

Zahlungsempfänger: Ärztekammer für Salzburg,
Wohlfahrtsfonds bzw. Kammerumlage
Faberstraße 10
5020 Salzburg

Mandatsreferenz: _____ (Ihre Arztnummer ÄK für Sbg.)

Ich ermächtige die Ärztekammer für Salzburg, Zahlungen von meinem **inländischen Konto** mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Ärztekammer für Salzburg auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

NAME: _____

ANSCHRIFT: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Bezeichnung Kreditinstitut: _____

Hinweis: Bitte alle o.a. Felder vollständig ausfüllen (IBAN und BIC!)

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers